

Anmerkungen zur Praktikantenregelung

- Es müssen mindestens 3 Monate (12 Wochen) Praktikum nachgewiesen werden
- Mindestens 1 Monat (4 Wochen) davon müssen als Baustellenpraktikum mit Tätigkeiten aus dem Bereich des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden
- Mindestens 1 Monat (4 Wochen) müssen als Büropraktikum abgeleistet werden
- Die verbleibende Praktikumszeit kann wahlweise als Baustellenpraktikum oder als Büropraktikum verbracht werden.
- Praktikumsnachweise (Tätigkeitsberichte plus Praktikantenverträge) werden beim Praktikantenamt vorgelegt. Dort wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, die beim Zentralen Hochschulprüfungsamt abgegeben werden muss.
- Vor Studienbeginn müssen keine Praktikumszeiten nachgewiesen werden
- Der vollständige Nachweis des Praktikums muss bis zur Anmeldung zum letzten Teil der Diplomprüfung erbracht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Telefonnummer (0631) 2 05 – 30 30 zur Verfügung.

PRAKTIKANTENREGELUNG

Mit Anpassung an die Änderungen der Diplomprüfungsordnung vom Dezember 2004
Stand Januar 2005

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Fachbereich
Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen

PRAKTIKANTENREGELUNG

=====
Studiengang: Bauingenieurwesen
Studienziel: Diplom-Ingenieur

1. Dauer und Zweck des Praktikums

1.1 Zum Studium des Bauingenieurwesens, Studienziel "Diplom-Ingenieur", gehört ein studienbegleitendes Praktikum von 3 Monaten, das aus mindestens jeweils 4 Wochen Baustellenpraktikum und Büropraktikum besteht.

1.2 Das Praktikum ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Der Praktikant soll sich sowohl mit wesentlichen Arbeitsverfahren, Techniken und Werkstoffen als auch mit den Eigenheiten und sozialen Verhältnissen der Arbeitswelt seines Fachgebietes vertraut machen. Er soll sich daher während des Praktikums nicht nur mit den Techniken und wirtschaftlichen Belangen des Arbeitsprozesses, sondern auch mit den soziologischen Betriebsverhältnissen und Fragen der Arbeitsgestaltung sowie des Arbeitsschutzes befassen.

2. Art und Inhalt des Praktikums

2.1 Allgemeines

Das Praktikum muss mindestens 4 Wochen als Baustellenpraktikum und mindestens 4 Wochen als Büropraktikum absolviert werden. Die übrige Zeit bis zu insgesamt drei Monaten kann wahlweise auf der Baustelle oder im Büro geleistet werden.

2.2 Baustellenpraktikum

Das Baustellenpraktikum soll im Außendienst auf geeigneten Baustellen des Hoch- und Tiefbaus absolviert werden. Ausgeführt werden sollen handwerkliche Arbeiten im Bauhauptgewerbe oder vergleichbare Tätigkeiten im Baunebengewerbe. Bis zu zwei Wochen des Grundpraktikums können auch in Stahlbauwerkstätten oder Stahlbeton-Fertigteile-Werkstätten abgeleistet werden.

2.3 Büropraktikum

Das Büropraktikum ist in einem Ingenieurbüro oder in einem technischen Büro einer Baufirma abzuleisten. Es soll Kenntnisse über den Ablauf der ingenieurmäßigen Bearbeitung von Bauvorhaben vermitteln.

3. Durchführung des Praktikums

3.1 Bis zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung muss das Praktikum vollständig nachgewiesen werden.

3.2 Die Praktika können vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

3.3 Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

3.4 Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums von mehr als einer Woche müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über Ausnahme entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes.

3.5 Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

3.6 In den Praxiszeiten ist ein Erholungsurlaub nicht eingeschlossen.

4. Praktikantenvertrag

4.1 Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages (Muster vgl. Anlage) mit der Ausbildungsstelle begründet. Über die abgeleiteten Praktikumsabschnitte werden kurze wöchentliche Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis verfasst (Muster vgl. Anlage). Sie müssen von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigt werden (Stempel/Unterschrift).

4.2 Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Firmen und der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe des Studenten. Auf Anfrage kann über das Praktikantenamt Hilfe gegeben werden.

4.3 Erhalten Praktikanten von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Praktikant richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.

5. Praktikantenamt

5.1 Das Praktikantenamt überwacht die Einhaltung der Praktikantenregelung.

5.2 Der Leiter des Praktikantenamtes muss Hochschullehrer sein und wird vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt. Er kann laufende Arbeiten an einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen.

6. Anerkennung der Praktikantenzeit

6.1 Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Vorlage des abgeschlossenen Praktikantenvertrages und der Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis durch das Praktikantenamt des Fachbereiches.

6.2 Mit einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen- oder Meisterprüfung) im Baugewerbe gilt das Praktikum in der Regel als abgeleistet. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

6.3 Der Praktikant erhält über die Anerkennung des Praktikums eine Bescheinigung.